

VCI-Position zum Thema:

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu einer Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme sowie zur Änderung weiterer Verordnungen (Stand: 19.04.2017)

1. Die Kernbotschaften des VCI im Überblick

- Sicherheiten verhältnismäßig bemessen
 - Deckelung auf max. 5% der Fördersumme
 - Teilrückzahlung bereits vor Erhalt des Zulassungsbescheids ermöglichen
 - Adäquate Verzinsung hinterlegter Sicherheiten
- Berechnung der Hocheffizienz nicht auf Basis von Perioden, in denen die jeweilige Anlage zur Netzstützung oder aus Effizienzgründen abweichend vom normalen Betriebspunkt gefahren wird
- Externe Eingriffe in die Fahrweise von KWK-Anlagen seitens des zuständigen Netzbetreibers vermeiden
- Keine Begrenzung der jährlichen Zuschlagszahlungen auf 3.000 Vollaststunden pro Kalenderjahr
- Berücksichtigung industrieller Abwärme im Rahmen innovativer erneuerbarer Wärme
- Kein vollständiges Wärmebackup bei innovativen KWK-Systemen
- Öffnung der Ausschreibungen für hocheffiziente KWK in der Eigenversorgung

2. Vorbemerkungen

Das BMWi hat den o.g. Referentenentwurf zur Konsultation gestellt. Den Schwerpunkt bildet Artikel 1 mit den Normen zu künftigen Ausschreibungen von Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme gem. §§ 33a, 33b KWK-G. Der VCI nimmt hierzu nachfolgend Stellung

3. Sicherheiten verhältnismäßig bemessen

Die in § 9 Abs. 2 festgelegte Höhe der zu stellenden Sicherheiten von 100 €/kW ist unverhältnismäßig. Die Projektierung einer KWK-Anlage generiert bereits im Vorfeld der

Ausschreibung erhebliche Kosten, ohne die Gewährleistung einer Förderung. Die Sicherheitsleistung muss entsprechenden Risiken Rechnung tragen. Zu hohe Sicherheitsleistungen können eine Investitionshemmschwelle darstellen und somit die im KWK-G angelegten Ziele des KWK-Ausbaus konterkarieren.

- Die Sicherheitsleistungen sollten daher 5% der jeweiligen Fördersumme nicht übersteigen.

Ferner wird durch die in § 9 Abs. 7 angelegte Rückzahlung der hinterlegten Sicherheiten erst nach Erhalt des Zulassungsbescheides Kapital unverhältnismäßig lange gebunden.

- Die Verordnung sollte gestufte Teilrückzahlungen bereits vor Bescheidung der Zulassung vorsehen, z.B. anhand zu erfüllender Meilensteine.

Die ausdrückliche Nicht-Verzinsung von Sicherheitsleistungen gem. § 9 Abs. 6 verschärft die genannten Probleme aufgrund hoch bemessener Sicherheitsleistungen zusätzlich.

- Von einer Nicht-Verzinsung sollte deshalb Abstand genommen werden.

4. Feststellung der Hocheffizienz

§ 19 Abs. 2 sieht für den gesamten Förderzeitraum einen jährlichen Nachweis der Hocheffizienz vor.

- Die Berechnung der Hocheffizienz sollte Perioden ausschließen, in denen die jeweilige Anlage zur Netzstützung oder aus Effizienzgründen abweichend vom normalen Betriebspunkt gefahren wird.

5. Externe Eingriffe in die Fahrweise von KWK-Anlagen seitens des zuständigen Netzbetreibers vermeiden

§ 7 Abs. 1 Nr. 12 c) setzt zur Abgabe eines Gebots die Möglichkeit einer fernsteuerbaren Reduzierung der gesamten Einspeiseleistung der KWK-Anlage seitens des Netzbetreibers voraus.

- Entsprechende externe Eingriffe in die Anlagenfahrweise sollten vermieden werden.
- Jedenfalls sollten etwaige Eingriffe nur in Abstimmung mit der Leitwarte des Anlagenbetreibers erfolgen.

6. Keine Begrenzung der jährlichen Zuschlagszahlungen auf 3.000 Volllaststunden pro Kalenderjahr

§ 18 Abs. 2 Satz 2 begrenzt die Förderung auf 3.000 Vollbenutzungsstunden der Gebotsmenge pro Kalenderjahr. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung für KWK-Anlagen verschlechtert sich, wenn mit einer zeitlichen Streckung der KWK-Zuschlagszahlungen gerechnet werden muss. Entsprechend führt die zeitliche Streckung dazu, dass die Bieter bei den Ausschreibungen ihre Gebote höher kalkulieren müssen. Die Begrenzung der Zuschlagszahlungen auf 3000 Volllaststunden pro Jahr treibt somit die Gesamtkosten der KWK-Förderung in die Höhe.

Ferner verändert die Begrenzung auf 3000 Volllaststunden den Charakter der KWK-Förderung. Diese ist bisher als Anschubfinanzierung ausgestaltet, würde aber durch die Begrenzung in eine Dauerförderung überführt. Das Argument, dass die längere Förderdauer die Planungssicherheit für alle Marktakteure erhöht (Begründungen, S. 70), gibt die Wirkung von auf lange

Dauer angelegter Förderungen nicht adäquat wieder. Eine KWK-Förderung, wie bisher in der Art einer Anschubfinanzierung, befördert eine marktorientiertere Anlagenfahrweise.

- Die Begrenzung der Förderung auf 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr sollte deshalb gestrichen werden.

7. Berücksichtigung industrieller Abwärme im Rahmen innovativer erneuerbarer Wärme

§ 2 Nr. 12 sieht in Zusammenhang mit § 2 Nr. 13 im Rahmen der Definition innovativer erneuerbarer Wärme eine Mindestjahresarbeitszahl von 1,5 vor. Diese pauschale Abgrenzung wird nicht der Gesamtheit innovativer und effizienter Prozesse gerecht. Die Begründung zu Nr. 12 schließt zudem die Nutzung von Abwärme aus. Unter Erwägung von Effizienz Gesichtspunkten ist dies nicht nachvollziehbar.

- Die Berechnung der Jahresarbeitszahl sollte zumindest industrielle Abwärme berücksichtigen, da Letztere einen Beitrag zur klimaschonenden Wärmenutzung darstellt.

8. Kein vollständiges Wärmebackup bei innovativen KWK-Systemen

§ 23 Abs. 1 Nr. 5 sieht als technische Voraussetzung für innovative KWK-Systeme vor, dass die gesamte Wärmeauskopplungsleistung der KWK-Anlage zusätzlich auf elektrischer Erzeugungsbasis verfügbar sein muss.

Entsprechende Backup-Kapazitäten zur Bereitstellung von Flexibilität bedürfen ökonomischer Anreize. Diese können durch diskriminierungsfreie und marktbasierende Ausschreibungen, wie beispielsweise in der novellierten Verordnung zu abschaltbaren Lasten normiert, erfolgen. Ein analoges Instrument für zuschaltbare Lasten kann Anreize für Investitionen in Elektrowärmeerzeugungskapazitäten in Verbindung mit KWK-Anlagen oder alternativen Flexibilisierungsoptionen setzen.

Investitionen in Elektrowärmeerzeugungskapazitäten oder alternative Flexibilisierungsoptionen sollten auch im Sinne der volkswirtschaftlichen Optimierung von marktbasierenden Anreizregimen ausgehen.

- Auf § 23 Abs. 1 Nr. 5 sollte daher verzichtet werden.

9. Öffnung der Ausschreibungen für hocheffiziente KWK in der Eigenversorgung

Der Ausschluss von Eigenversorgungen von einer Förderung (§ 18 Abs. 3) ist im KWK-G angelegt. Im Zuge der Verabschiedung der vorliegenden Verordnung sollte eine Änderung der Regelungen erwogen werden. Gerade die industrielle KWK dient der Netzstabilität in Deutschland, da die Anlagen in unmittelbarer Nähe von Verbrauchsschwerpunkten errichtet werden und die Stromversorgung im Wesentlichen ohne Belastung des Transportnetzes durchführen. Ferner ist KWK die effizienteste konventionelle Erzeugungsart.

Daher erschließt sich der Ausschluss von Anlagen, die zur Erzeugung von Eigenstrom genutzt werden nicht.

- Zumindest sollten diejenigen Strommengen einer Förderung zugeführt werden, die von einer KWK-Anlage mit anteiliger Eigenstromnutzung an Dritte geliefert werden.